

S y n o p s e

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)

Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Fassung von 2017	Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Neufassung von 2018
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen.</p> <p>a) Europawahlen, b) Bundestagswahlen, c) Landtagswahlen, d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen <i>und -neuwahlen</i>, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen) sowie bei e) Volksentscheiden <i>und</i> f) Bürgerentscheiden.</p> <p>(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, <i>Stellvertreter</i> und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für <i>den/die Schriftführer/-in</i> und <i>deren</i></p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:</p> <p>a) Europawahlen, b) Bundestagswahlen, c) Landtagswahlen, d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Stadtbezirksbeiratswahlen) sowie bei e) Volksentscheiden, f) Bürgerentscheiden und g) Integrations-und Ausländerbeiratswahlen.</p> <p>(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten. Sie gilt ebenfalls für die</p>

Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Fassung von 2017	Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Neufassung von 2018													
<p><i>Stellvertreter/-in</i>, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.</p>	<p>Schriftführerin/den Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, sofern sie von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden.</p>													
<p>§ 2 Höhe der Entschädigungen</p>	<p>§ 2 Höhe der Entschädigungen</p>													
<p>(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindewahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:</p>													
<p>a) <i>Vorsitzende/r</i> (auch <i>Stadtwahlleiter/-in</i>, <i>Kreiswahlleiter/-in</i>, <i>Kreisabstimmungsleiter/-in</i>, <i>Vorsitzende/r</i> des Gemeindewahlausschusses) bzw. <i>dessen Stellvertreter/-in</i> 35,00 EUR,</p> <p>b) <i>Beisitzer/-in</i> bzw. <i>dessen Stellvertreter/-in</i> 25,00 EUR.</p>	<p>a) Vorsitzende/Vorsitzender (auch Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiterin/Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses) bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 45,00 EUR</p> <p>b) Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 35,00 EUR.</p>													
<p>(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände und Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:</p>													
<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Funktion</th> <th style="text-align: center;">Allgemeiner Wahl-/ Abstimmungsvorstand</th> <th style="text-align: center;">Briefwahl-/ Abstimmungsvorstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) <i>Vorsteher/-in</i></td> <td style="text-align: center;">50,00 EUR</td> <td style="text-align: center;">35,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	Funktion	Allgemeiner Wahl-/ Abstimmungsvorstand	Briefwahl-/ Abstimmungsvorstand	a) <i>Vorsteher/-in</i>	50,00 EUR	35,00 EUR	<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Funktion</th> <th style="text-align: center;">Allgemeiner Wahl- vorstand</th> <th style="text-align: center;">Briefwahl- vorstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher</td> <td style="text-align: center;">65,00 Euro</td> <td style="text-align: center;">50,00 Euro</td> </tr> </tbody> </table>		Funktion	Allgemeiner Wahl- vorstand	Briefwahl- vorstand	a) Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher	65,00 Euro	50,00 Euro
Funktion	Allgemeiner Wahl-/ Abstimmungsvorstand	Briefwahl-/ Abstimmungsvorstand												
a) <i>Vorsteher/-in</i>	50,00 EUR	35,00 EUR												
Funktion	Allgemeiner Wahl- vorstand	Briefwahl- vorstand												
a) Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher	65,00 Euro	50,00 Euro												

Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Fassung von 2017	Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Neufassung von 2018													
b) <i>Stellvertreter/-in</i>	40,00 EUR	30,00 EUR												
c) <i>Schriftführer/-in</i>	40,00 EUR	30,00 EUR												
d) <i>stellvertretende/r Schriftführer/-in</i>	35,00 EUR	25,00 EUR												
e) <i>Beisitzer/-in</i>	30,00 EUR	25,00 EUR												
<p>Sofern <i>der/die Schriftführer/-in</i> und <i>deren Stellvertreter/-in</i> nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als <i>Beisitzer/-in</i>.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 EUR. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 EUR.</p> <p>(4) <i>Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane entsprechend Absatz 1 und 2 einen einmaligen Entschädigungssatz. Dieser erhöht sich jeweils um 10,00 EUR.</i></p>	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="1171 276 1563 308">b) Stellvertreterin/ Stellvertreter</td> <td data-bbox="1574 316 1742 347">55,00 Euro</td> <td data-bbox="1865 316 2033 347">45,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1171 355 1563 427">c) Schriftführerin/ Schriftführer</td> <td data-bbox="1574 395 1742 427">50,00 Euro</td> <td data-bbox="1865 395 2033 427">40,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1171 435 1563 539">d) stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer</td> <td data-bbox="1574 515 1742 547">45,00 Euro</td> <td data-bbox="1865 515 2033 547">35,00 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1171 555 1563 587">e) Beisitzerin/Beisitzer</td> <td data-bbox="1574 555 1742 587">40,00 Euro</td> <td data-bbox="1865 555 2033 587">35,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.</p> <p>Sofern die Schriftführerin/der Schriftführer und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter nicht von der Landeshauptstadt Dresden bestellt werden, erhalten sie eine Entschädigung als Beisitzerin/Beisitzer.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.</p>		b) Stellvertreterin/ Stellvertreter	55,00 Euro	45,00 Euro	c) Schriftführerin/ Schriftführer	50,00 Euro	40,00 Euro	d) stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer	45,00 Euro	35,00 Euro	e) Beisitzerin/Beisitzer	40,00 Euro	35,00 Euro
b) Stellvertreterin/ Stellvertreter	55,00 Euro	45,00 Euro												
c) Schriftführerin/ Schriftführer	50,00 Euro	40,00 Euro												
d) stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer	45,00 Euro	35,00 Euro												
e) Beisitzerin/Beisitzer	40,00 Euro	35,00 Euro												

Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Fassung von 2017	Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide in der Neufassung von 2018
<p><i>(5) Dem/der ehrenamtlich tätigen Vorsteher/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in wird am Wahl- bzw. Abstimmungstag ein pauschaler Zuschlag von 5,00 EUR für die Nutzung des eigenen privaten Mobilfunktelefons (z. B. zur Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, Klärung von Fragen und Problemen, Übermittlung der Wahlergebnisse) in vorheriger Abstimmung mit der Wahlbehörde gewährt.</i></p>	<p>(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 30,00 Euro.</p>
<p>§ 3 In-Kraft-Treten (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) <i>Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide vom 6. März 2014 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 12/14 vom 20. März 2014) aufgehoben.</i></p>	<p>§ 3 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. August 2018 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 35/2017 vom 31. August 2017) außer Kraft.</p>